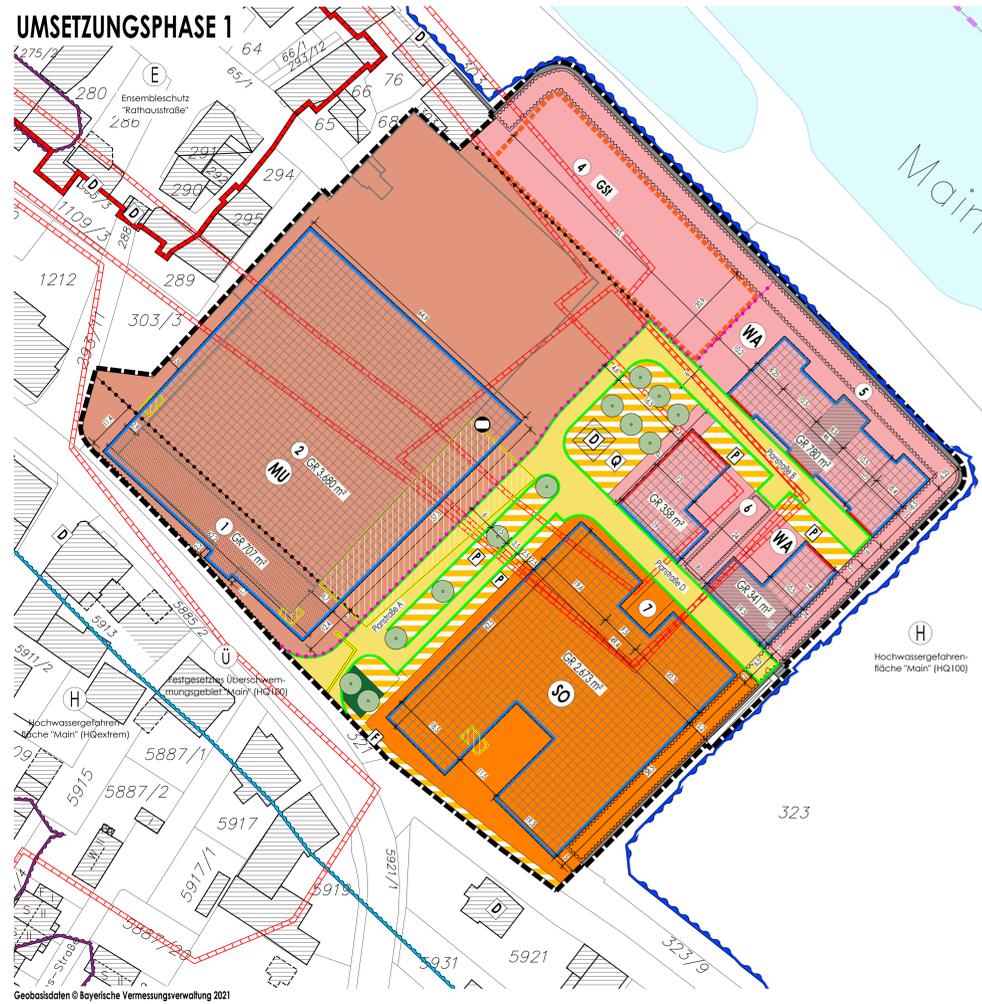


I. PLANZEICHNUNG
Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schlossquartier"

UMSETZUNGSPHASE 1



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

II. PLANZEICHNERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MU** Urbanes Gebiet
 - SO** Sonstiges Sondergebiet Pflegeeinrichtung

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 bis 21 BauNVO)**
- GR m² max. zulässige Grundfläche in m²
- Gebäude mit IV Geschossen, max. Wandhöhe: 13,0 m
 - Gebäude mit II Geschossen, max. Wandhöhe: 10,5 m
 - Gebäude mit II Geschossen und Sockel, max. Wandhöhe: 8,0 m

- 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)**
- a** abweichende Bauweise
 - Baugrenze**
 - Baulinie**

- 4. Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung Gehweg
 - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung Quartiersplatz
 - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung Parkierung

- 5. Grünflächen, Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)**
- öffentliche Grünfläche
 - Planlageort: Straßen-/Quartiersbaum
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Bereiche mit unterschiedlicher Wirkung der Festsetzungen bei Ermittlung bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Umringelung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

- 6. Sonstige Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Bereiche mit unterschiedlicher Wirkung der Festsetzungen bei Ermittlung bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Umringelung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

- 7. Versorgungsflächen, Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- Trafostation
 - Blitzschutzanlage

- 8. Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- mit Wegerecht zu belastende Fläche für Feuerwehrrufahrt
- B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN**
- 1608 Nummer
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - vorhandene Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs
 - vorhandene Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs
 - Hochwasserschutzmauer
 - abzubrechende Bebauung
 - Maßangabe in m
 - Wasserfläche (nicht eingemessert)
 - Freihaltefläche Bewirtschaftung Hochwasserschutzmauer

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Ü Festgesetztes Überschwemmungsgebiet "Main" (HQ100)
- H Hochwassergefahrenfläche "Main" (HQ100)
- H Hochwassergefahrenfläche "Main" (HQextrem)
- E Ensembleerschütz "Rathausstraße"
- D Standort Baudeckel
- U Umgrünung Bodendeckel
- Kommunalgrenze Stadt Wörth am Main

III. RECHTSGRUNDLAGEN

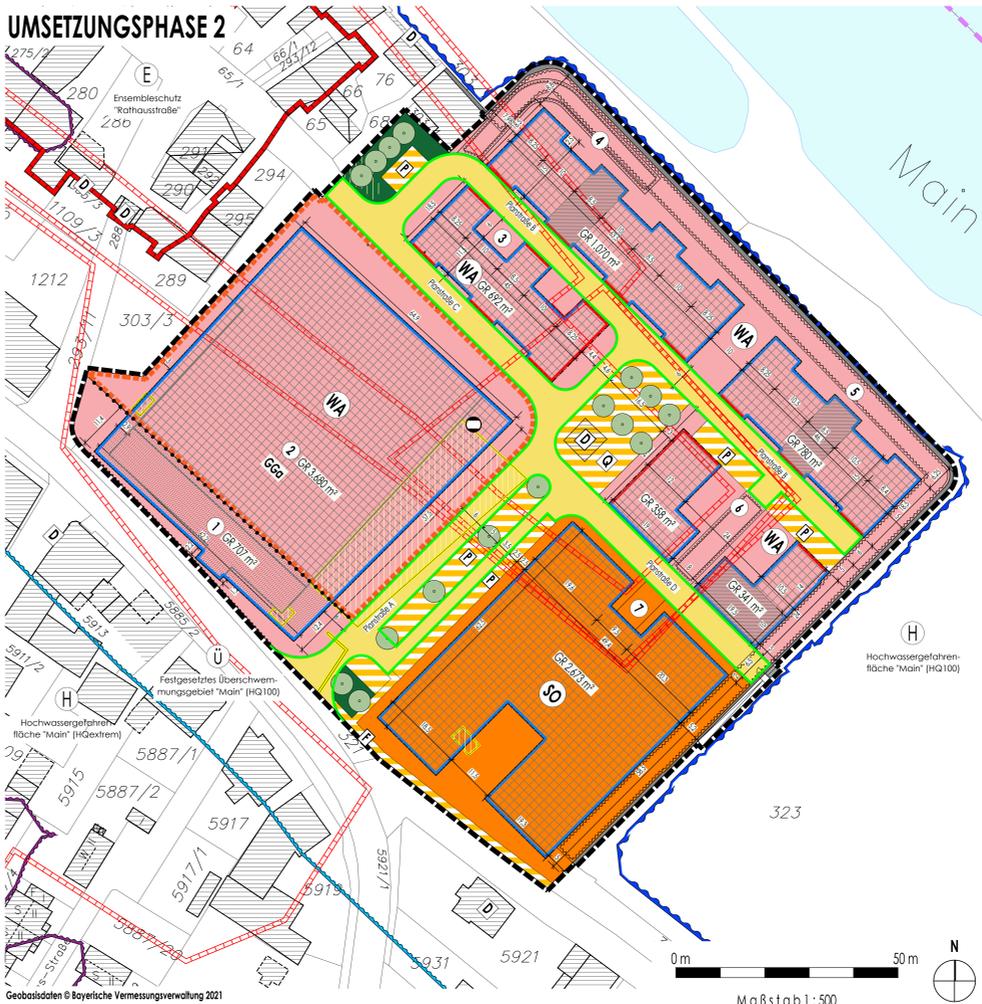
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 221) geändert worden ist.
- Bauordnungsverordnung (BauVO)** Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 174) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2023 (BGBl. I S. 180) geändert worden ist.
- Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 888; BayRS 21301-8), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 25), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- 1.0 Umsetzungshaut**
- In den Baufeldern 1 bis 4 gelten zusätzlich die Festsetzungen der Umsetzungsphase 1 gemäß Planzeichenschrift. Wenn die bestehende Halle (ehem. SA) zurückgebaut wird oder die bauliche Anlage untergeht, die Schöle im Bereich der Baufelder 3 und 4 sowie die geplanten Verkehrsflächen hergestellt wurden und die Denkmalschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat, schließt sich in den Baufeldern 1 bis 4 das Baurecht der Umsetzungsphase 2 gemäß Planzeichenschrift an.
- Festsetzungen der Umsetzungsphase 1:
- Baufelder 1 und 2 werden als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt mit folgenden Nutzungen:
 - Baufeld 1: Wohn- sowie Büronutzung
 - Baufeld 2: Lager und nicht störendes Gewerbe
 - Baufeld 3: ist in Umsetzungsphase 1 in Baufeld 2 enthalten, es gelten die Festsetzungen für Baufeld 2
 - Baufeld 4 wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt mit folgenden Nutzungen: Quartiersparkplatz
 - Baufelder 5 und 6: Es gelten die Festsetzungen für Umsetzungsphase 2.
- Festsetzungen der Umsetzungsphase 2:
- Baufelder 1 bis 4 werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt mit folgenden Nutzungsbeschränkungen für Baufeld 2, Quartiersparkplatz:
 - Im Baufeld 2 sind andere Nutzungen nur zulässig, wenn genügend Stellplätze für störmische andere Nutzungen im Geltungsbereich, die nicht selbst ausreichend Stellplätze schaffen können, geschaffen werden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen.
 - Baufeld 7 wird als Sondergebiet Pflegeeinrichtung (SO) festgesetzt.
- 1.1 Urbanes Gebiet (MU)**
- Die in der Planzeichnung mit MU bezeichneten Bereiche werden nach § 6a BauNVO als Urbanes Gebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude sowie Geschäfts- und Bürgergebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften, Betriebe des Betriebsunternehmens sowie Gewerbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Weiter sind Anlagen und Einrichtungen für Dienstleistungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

UMSETZUNGSPHASE 2



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

- 1.2 Wohngebiet (WA)**
- Die in der Planzeichnung mit WA bezeichneten Bereiche werden nach § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schenk- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Zulässig sind auch folgende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
- 1. Betriebe des Betriebsunternehmens,
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbetriebe,
 - 3. Anlagen für Dienstleistungen.
- Die anderen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise.

- 1.3 Sondergebiet Pflegeeinrichtung (SO)**
- Die in der Planzeichnung mit SO bezeichneten Bereiche werden nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Zweckbestimmung Pflegeeinrichtung.
- Zulässig sind ausschließlich Pflegeeinrichtungen und dieser Hauptnutzung zugeordnete Neben Nutzungen wie Cafés, Dienstleistungsbetriebe wie Fitness, Physiotherapie etc.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 bis 21 BauNVO)**
- Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der max. zulässigen Grundfläche (GR) und der max. zulässigen Wandhöhe (WH), sowie der max. zulässigen Anzahl an Geschossen.
- Die Grundfläche wird festgesetzt durch Planzeichenschrift mit GR und der Angabe der Fläche in m² die von Gebäuden überbaut werden darf. Hierzu zählen nicht nur Überbauten sondern auch die Fläche der Gebäude.
- Die max. zulässige Wandhöhe und ihre Bezugspunkte unterscheiden sich je nach Quartier und werden im Planzeichenschrift festgelegt.
- Als Grundlage der Ermittlung der max. zulässigen Wandhöhe (WH) ist die Oberkante der Außenwandoberfläche (AKW), senkrecht zur Wand gemessen zu Grunde zu legen, jeweils am tiefsten Geländepunkt des Gebäudes. Das Gelände darf innerhalb des durch diesen Bebauung festgesetzten Umfangs verändert werden.

- 3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)**
- Als Bauweise wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die abweichende Bauweise (a) Baukörper mit Längen über 50 m zu. Ansonsten wird offene Bauweise.
- Baufeld 1 Es sind Einzelbaukörper mit Längen über 50 m zulässig. Sollten mehrere Baukörper entstehen werden oder der Baukörper durch Teilbauten oder Grundstücksteilungen unterteilt werden, so sind die erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten oder mit dem Nachbarn privatrechtliche Vereinbarungen über die Bebaubarkeit der Grenze zu treffen. Vor- und Rückbauten in Bezug zur Straße sind zulässig.

- Baufeld 2:** Zulässig ist nur ein Einzelbaukörper. Beim Bestandsgebäude sind im Gegensatz zu den Neubauten Anbauten für Erweiterung wie Aufzüge, Treppen und Rampen auch außerhalb des Hauptbaukörpers zulässig.
- Baufelder 3, 4, 5 und 6:** In den Baufeldern sind nur Einzelbaukörper zulässig.
- Baufeld 7:** Zulässig ist nur ein Einzelbaukörper.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien- und -grenzen gemäß Planzeichnung.
- Auf die Baulinien muss der Baukörper mit der dem Straßenniveau zugewandten Gebäudeseite gebaut werden. Abweichungen sind in der Gebäudeseite bis zu 0,5 m zulässig. Rückstänge oder Vorsprünge über die Baulinien und -grenzen sind bis zu maximal 0,50 m zulässig. Größere Vorsprünge durch Balkone wie Erker oder Balkone sind nicht zulässig.
- Freistehende, angebaute, verfahrereiteile oder baugenehmigungspflichtige Nebenanlagen (wie z.Bsp. Gartenhäuser, Capos und Garagen etc.) sind als Einzelbaukörper unzulässig.

- 4. Grünflächen, Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)**
- Mindestens 90 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind nach Baumaßnahmen grünlich zu gestalten. Hierbei sind heimische Pflanzen zu verwenden.
- Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung abgeschlossen sein. Die Grundstücksunterlagen sind für die ordnungsgemäße und hochgerechte Pflege und Erhaltung verantwortlich.
- Pro 300 m² Grundstücksfläche ist bei Baumaßnahmen ein Laubbäumchen zu pflanzen.
- Angewachsene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Den Bauverträgen ist ein Freiflächenmanagement beizufügen. Schotterflächen und Folien sind nicht zulässig.

- 5. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
- Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Das natürlich vorhandene Gelände darf um +1,00 m oder -1,00 m durch Aufschüttungen und Abgrabungen verändert werden.
- Zum Abtragen von Böschungen sind Stützmauern mit einer Höhe von bis zu 1,00 m allgemein zulässig. Höhere Stützmauern können ausnahmsweise zugelassen werden. Die bauliche Notwendigkeit ist zu begründen und in den Plänen darzustellen.
- Das natürlich vorhandene und das geplante Gelände, nach den zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen, ist in den Bauverträgen darzustellen.

- 6. Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Maßnahmen zur Vermeidung und des Ausgleichs:
- Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Artenschutzes zu prüfen und umzusetzen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)**
- Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO können in der Straße zwischen der Zeile am Main und den folgenden Zeilen im Bereich der vorhandenen Baukörper nicht eingehalten werden. Aus städtebaulichen Gründen soll aber der Gasanschluss der Abstände freigelegt werden. Dabei bedingten die Bauweisen eine Abweichung von den Abstandsflächen. Diese Abweichung ist über Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 gedeckelt. Eine ausreichende Belichtung wird durch die unmittelbar angrenzenden zurücktretenden Baukörper gewährleistet.

- 2. Gestaltung der Gebäude (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)**
- 2.1 Dachform, Dachneigung**
- Zulässig sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5°. Ausgenommen hiervon ist das Baufeld 2. Hier sind auch Steildächer zulässig.

- 2.2 Dachaufbauten**
- Technisch bedingte Dachaufbauten wie Wärmepumpen, Kamine, Klimaanlage etc. dürfen bis zu 2,0 m über die festgesetzte Wandhöhe ragen. Sie müssen mindestens 3,0 m von der Außenwand zurückgesetzt werden und in der Dachfläche deutlich untergeordnet sein. Sie dürfen max 10 % der Dachfläche betragen.
- Auf den dreigeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten mit einer maximalen Grundfläche von 30 m² zulässig, wenn diese mindestens 3,0 m von der Außenwand abtücken und nicht höher als 3,0 m über die Dachhöhe ragen sowie nicht mehr als 15 % der Dachfläche des jeweiligen Gebäudeteils betragen.

- 2.3 Bedachungsmaterial und Farbe**
- Sämtliche Dächer sind zu mindestens 80% der Fläche mit mindestens 10 cm Substrat und einer extensiven Begrünung zu versehen. Ausgenommen hiervon sind Steildächer, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind zulässig.

- 2.4 Fassadengestaltung**
- Die Verwendung glänzender oder reflektierender Materialien sowie grelle Fassadenanstriche und -verkleidungen sind nicht zulässig.
- Die Gebäude sind mindestens im Erdgeschoss mit rotbraunen oder rotbraunsteinfarbenen Materialien zu verkleiden und mit einem homogenen rotbraunfarbenen Farbton zu versehen. Zulässig sind auch Materialien aus dem Farbspektrum rotbraun sowie Holzverkleidungen aus dem Farbspektrum rotbraun, grau und naturnahfarben.
- In den oberen Geschossen sind auch helle, homogene Farbansätze zulässig, jedoch nicht weiß.

- Im Baufeld 7, SO Pflegeeinrichtung, sind das obere Geschoss sowie die Stirnseite des Gebäudes zur "Landraße" gegenüber den darunterliegenden Geschossen abzusetzen. Hierbei gelten die gestalterischen Festsetzungen genau umgekehrt zu den anderen Baufeldern. Zusätzlich ist die Gebäudeform zur "Landraße" und die Wandflächen an der Parastöbe A über die gesamte Gebäudehöhe und auf einer Tiefe von mindestens 3,0 m wie das obere Geschoss zu gestalten.
- Generell dürfen Balkone mit Ausnahme des Baufeldes für das Bestandsgebäude an der Hauptstraße nicht vor den Außenwänden der Hauptgebäude angebracht werden. Sie müssen in die Gebäudevolumina integriert werden. Begrünungen hiervon sind unzulässig.

- 2.5 Stellplätze in Gebäuden:**
- Stellplätze für Fahrzeuge sind in den Erdgeschossen der Baufelder 3 bis 5 in den einseitigen Gebäudeteilen zulässig, in den beidseitigen Gebäudeteilen sind sie unzulässig.
- Im Baufeld 4 sind sie innerhalb des Gebäudes nur dann zulässig, wenn sie geschlossene Außenwände haben oder solche, die einen geschlossenen Eindruck erzeugen, wie dicht angeordnete Lamellen oder Mauerwerk mit Lüftungsgittern. Umfasst davon sind Öffnungen für die Ein- und Ausfahrt und zur Belüftung.
- Bei Ein- und Ausfahrtöffnungen zu Stellplätzen sind Tore unzulässig.

- 2.6 Einfriedungen:**
- Zulässig sind folgende Materialien und Anlagen:
- Mauern aus heimischen Natursteinen oder Betonwerksteinen mit Oberflächen, die heimischen Natursteinen ähnlich verputzte Mauern, Zäune aus vertikalen Holzstäben, Stahlgitterzäune und Zäune und Einfriedungen aus Stabstählen, Maschendrahtzäune, und Eisblechzäune. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Insbesondere Kunststoffeinfriedungen (wie z.B. Holz, Kunststoff, Metall) sind unzulässig. Einfriedungen der Straßen sind unzulässig.

V. HINWEISE DURCH TEXT

- 1. Nachhaltigkeit/Umwelt**
- Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Wasser und Energie wird empfohlen eine Zisterne für die Gartenbewässerung zu errichten. Ebenso soll nach Möglichkeit die Solaranlage genutzt werden. Die Begrünung von Gebäudefassaden zur Verbesserung der lufttechnischen Verhältnisse mit Rank- und Kletterpflanzen wird empfohlen. Dies gilt insbesondere für ungelagerte, fensterlose Fassadenbereiche.

- 2. Pflanzenspiele für standortgerechte heimische Gehölze**
- 2.1 Vorkemmerung:**
- Bei der Durchführung von Pflanzungen sind die erforderlichen Schutz- und Sicherheitstände zu Ver- und Entsorgungsinstrumenten sowie zu Verkehrswegen zu berücksichtigen.

- 2.2 Bäume:**
- Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Birke (Betula pendula), Vogelkirsche (Prunus avium), Eskastanie (Castanea sativa), Wagnus (Lagurus regis), Rotahorn (Juglans glauca), Steleiche (Quercus pedunculata), Rotahorn (Carpinus betulus), Biersche (Sorbus aucuparia), Traubeneiche (Pinus strobus), Obstbaum (je z. B. Linde, Kirsche)

- 2.3 Sträucher:**
- Hortliege (Cornus sanguinea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer Hölzner (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana), Hartriebe (Corylus avellana), Schiele (Prunus spinosa), Fuchsbaum (Rhus fraxinosa), Pfaffenblumen (Doronicum aegyptium), Heckenrose (Rosa carolina), Alpenveilchen (Iris sibirica), Schneeball (Viburnum lantana), Sibirische Jostbeere (Ligustrum sinense), Liguster ungeschulten (Ligustrum vulgare)

- 2.4 Kletterpflanzen:**
- Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Hopfen (Humulus lupulus), Jägerliebhaber (Lonicera caprifolia), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Krötchen (Polygnum Auberti), Baugelen (Wisteria sinensis), Kletterrosen, Spatholob.

3. Abfallwirtschaft

Es wird auf die ab 1.08.2023 gültige Verordnung für Bioabfälle hingewiesen.

Bei Geländemodellierungen mit Material, das nicht aus dem betroffenen Grundstück stammt, muss das befallene Material den Anforderungen der LAGA Nr. 20 (1997) genügen. Die Probenahme muss nach den Richtlinien der LAGA Nr. 20 erfolgen.

VI. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Wörth am Main hat in seiner Sitzung vom 21. April 2021 die Aufteilung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Schlossquartier" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekanntgemacht.
- Die öffentliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zum Bebauungs- Grünordnungsplan "Schlossquartier" in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zum Bebauungs- Grünordnungsplan "Schlossquartier" in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungs- Grünordnungsplans "Schlossquartier" in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungs- Grünordnungsplans "Schlossquartier" in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Wörth am Main hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungs- Grünordnungsplan "Schlossquartier" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Wörth am Main, den

..... (Siegel)

Andrea Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schlossquartier" ist damit in Kraft getreten.

Wörth am Main, den

..... (Siegel)

Andrea Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

STADT WÖRTH AM MAIN
LANDKREIS MILTENBERG

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schlossquartier"

Bernd Müller Architekt und Stadtplaner | Hauptstraße 69, 97851 Rothentelms

ARCHITEKT BERND MÜLLER, BAYAK 177523

STADT WÖRTH AM MAIN, VERTRETEN DURCH ANDREAS FATH-HALBIG, 1. BÜRGERMEISTER

| | | | |
|------------|-------------|---------------|-----------|
| DATUM | 19.09.2023 | PRÜFUNG | B. Müller |
| STAND | Vorentwurf | PROJEKT - NR. | 2021-09 |
| BEARBEITER | A. Kollmann | DATEI - BLATT | Vent 01c |